

**Mitteilung für unsere Grundsteuer-Jahreszahler**

Hiermit möchten wir die Steuerzahler, welche der Stadtkasse kein SEPA-Lastschriftmandat für die Grundsteuer erteilt haben, auf den Fälligkeitstermin **per 01.07.2025** hinweisen.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Sparkasse Kinzigtal:  
IBAN: DE158 6645 1548 0000 0090 78

Volksbank Mittlerer Schwarzwald e.G.  
IBAN: DE12 6649 2700 0088 4009 09

lichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem die Stadt Haslach städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, die "Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich "Bahnhofsareal" Schwarzwaldstraße" beschlossen. In der Satzung werden die Grundstücke Flst. Nr. 377/28 (Gemarkung Haslach), Schwarzwaldstraße 1 und Flst. Nr. 500/10 (Gemarkung Haslach), Schwarzwaldstraße als Flächen innerhalb des Gebiets "Bahnhofsareal" bezeichnet, an denen der Stadt Haslach ein besonderes Vorkaufsrecht zusteht. Für die Geltungsbereiche der Satzung ist der beigefügte Lageplan in der Fassung vom 24.06.2025 maßgeblich. Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

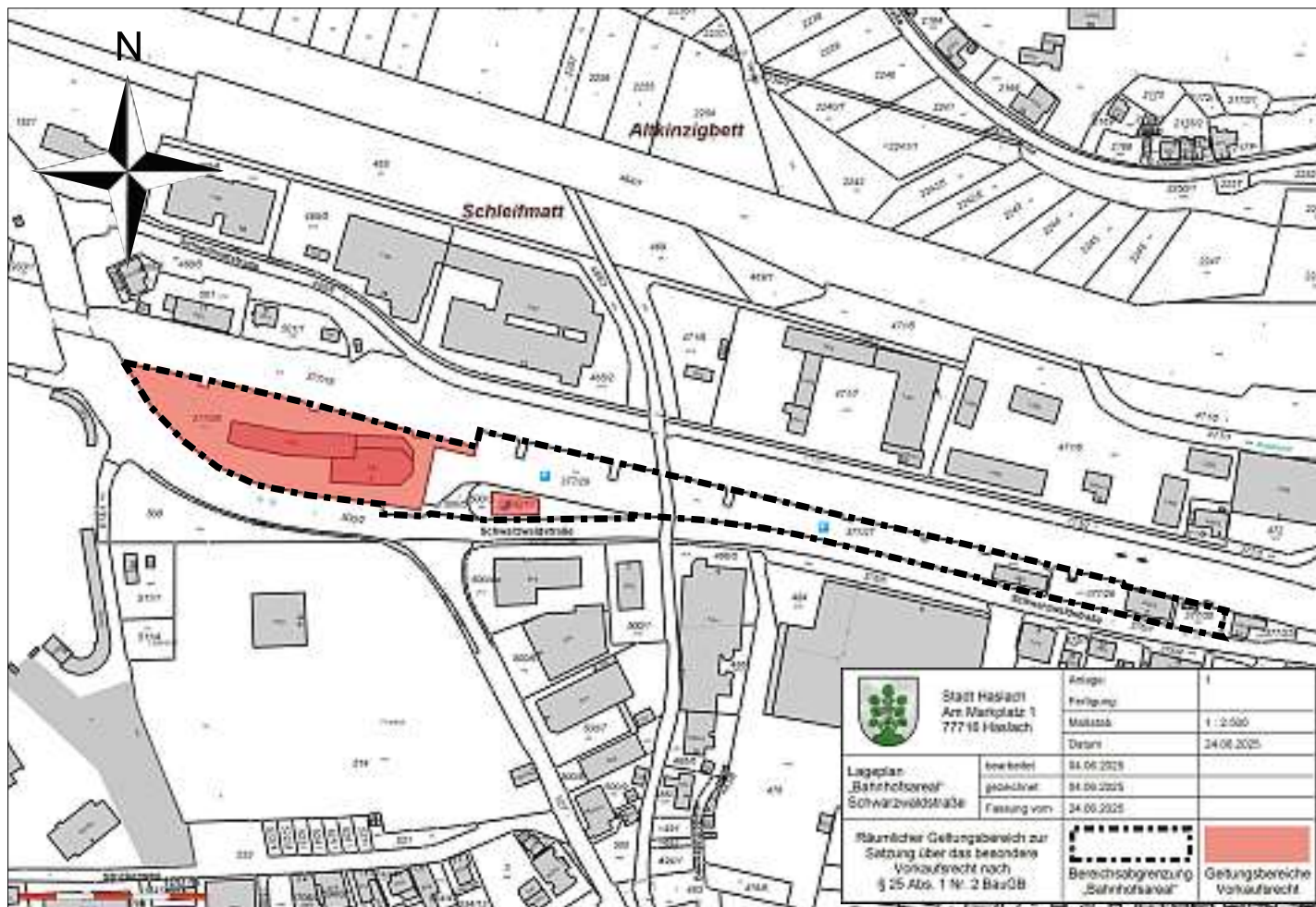
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich "Bahnhofsareal" Schwarzwaldstraße**

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 24. Juni 2025 gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebau-

Die Satzung kann mit all ihren Bestandteilen bei der Stadt Haslach, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach unter [https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+\\_Service/Bebauungsplaene.html](https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+_Service/Bebauungsplaene.html) zur Einsichtnahme eingestellt.



Lageplan "Bahnhofsareal" Schwarzwaldstraße - Geltungsbereiche der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich "Bahnhofsareal" Schwarzwaldstraße

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haslach, 27. Juni 2025

gez. Armin Hansmann  
Bürgermeister

**Hinweis zum  
Mittwoch - Wochenmarkt**

Der Gemüsestand Burger macht für die nächsten vier Wochen Pause.

**Änderung bei der  
Friedhofsverwaltung**

Ab Mai 2025 wird die Friedhofsverwaltung (Grabberatung, Grabplatzvergabe etc.) wieder von der Stadt Haslach durchgeführt.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung ist Herr Jakameit, Hauptamt, Tel: 07832 706-117, E-Mail: jakameit@haslach.de

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Bei allen anderen Fragen rund um die Bestattung bleiben die örtlichen Bestatter weiterhin Ihre Ansprechpartner.



*herzlich willkommen*  
IN DER MARKTSTADT HASLACH

**Heuetmarkt  
am Montag, 30. Juni**



- Marktbetrieb ab 8.00 Uhr -



*herzlich willkommen*  
IN DER MARKTSTADT HASLACH

**Floh- und Trödelmarkt  
am 12. Juli**



- Flohmarkt ab 9.00 Uhr -

